KANTON solothurn

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Aus- und Weiterbildung Weisungen

Version 01.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel und Zweck ... 3

2 Rechtliche Grundlagen ... 3

3 Zuständigkeiten ... 3

4 Ausbildung ... 4

4.1 Förster/in HF ... 4

4.2 Forstwart/in EFZ, Forstpraktiker/in EBA ... 4

4.3 Waldarbeiter/in ... 4

5 Weiterbildung ... 5

5.1 Kurse der kantonalen Forstpersonal- oder Waldeigentümerverbände ... 5

5.2 Angebot durch WaldSchweiz ... 6

5.3 Angebot durch weitere Anbieter ... 6

6 Forstliche Praktika ... 7

6.1 Förster/in HF ... 7

6.2 Vorstudienpraktikum Waldwissenschaften (FH) ... 7

6.3 Forstliche Nachstudienpraktika ... 8

Anhang

A *Gesuch für Beiträge von Bund und Kanton an die Ausbildung als Waldarbeiter/in*

B *Übersicht unterstützungsberechtigte Kurse*

C *Gesuch für Beiträge vom Kanton an die Weiterbildung im Waldbereich*

D *Gleichwertigkeitsanerkennung für den Basiskurs Holzernte für Waldarbeiter/innen*

E *Kursobligatorium für Holzerntearbeiten*

1 Ziel und Zweck

Mit dieser Weisung wird ein Beitrag an eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung im Waldbereich sichergestellt. Die Anforderungen, die Abläufe und die Kriterien im forstlichen Bildungsbereich sowie die Höhe der finanziellen Beiträge und die Beitragsberechtigung werden mit dieser Weisung geregelt.

Nicht Bestandteil dieser Weisung sind Regelungen, welche sich auf das Berufsbildungsgesetz (BBG) abstützen, zum Beispiel die Ausbildung von Forstwart/innen.

2 Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald [4.10.1991]
- Art. 21a
- Art. 29 Abs. 2
- Art. 30
- Art. 38a Abs. 1 lit. e
- Art. 39

Verordnung über den Wald [30.11.1992]
- Art. 32 Abs. 2
- Art. 33
- Art. 34
- Art. 43 Abs. 1 lit e-f
- Art. 44

Waldgesetz des Kantons Solothurn [29.1.1995]
- § 22

Waldverordnung Kanton Solothurn [14.11.1995]
- § 55
- § 59 Abs. 1 lit e

3 Zuständigkeiten

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) nimmt nur diejenigen Aufgaben wahr, die in den Waldgesetzen des Bundes (WaG) und des Kantons (WaG SO) geregelt sind und beteiligt sich an der Finanzierung dieser Aufgaben. Das Amt ist demnach die kantonale Fachstelle für:

- die Ausbildung der Waldarbeiter/-innen
- das obligatorische Vorstudienpraktikum zum Studiengang Waldwissenschaften FH in Zusammenarbeit mit geeigneten Praktikumsbetrieben
- die Ausbildung der Förster/-innen an interkantonalen höheren forstlichen Fachschulen
- die Weiterbildung des gesamten Forstpersonals inklusive der Forstunternehmen
- die Organisation von Praktikumsplätzen für forstliche Nachstudienpraktika

Zuständig für diese Aufgaben ist der/die Ausbildungsleiter/-in im AWJF. Diese Person nimmt an der Ausbildungsleitertagung der Organisation der Arbeitswelt Wald Schweiz und Codoc teil und ist beratendes Mitglied der OdA Wald der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (OdA Wald BL/BS/SO).

Die Erfüllung der Aufgaben gemäss BBG ist Sache der OdA Wald BL/BS/SO im Auftrag des Verbands Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) und Wald beider Basel (WbB), sowie der beiden Forstpersonalverbände, namentlich des Verbands Forstpersonal beider Basel (VFbB) und des Forstpersonalverbands des Kantons Solothurn (FPSO). Ansprechperson dafür ist der/die Geschäftsführer/-in der OdA Wald BL/BS/SO.

Für die berufsorientierte Weiterbildung des Forstpersonals werden Angebote durch den Kanton, die Verbände oder andere Anbieter organisiert und diese können ebenfalls unterstützt werden.

Für Stipendien und Darlehen des Kantons ist die Abteilung Stipendien des Departements für Bildung und Kultur zuständig.

4 Ausbildung

4.1 Förster/-in HF

Der Kanton Solothurn beteiligt sich an der Finanzierung der interkantonalen höheren forstlichen Fachschule am Bildungszentrum Wald in Lyss (BZWL). Der/die Kantonsförster/-in nimmt als Vertretung des Kantons Einsitz im Stiftungsrat.

4.2 Forstwart/-in EFZ, Forstpraktiker/-in EBA

Die Organisation, Koordination und Gewährleistung der Grundausbildung der Forstwarte/-innen und Forstpraktiker/-innen sowie sämtliche Aufgaben in Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner/-innen, Instruktor/-innen und Expert/-innen des Qualifikationsverfahrens werden durch die OdA Wald BL/BS/SO wahrgenommen.
Der Kanton Solothurn beteiligt sich an den Kosten für die überbetrieblichen Kurse (üK); das Berufsbildungsamt mit Fr. 90.-/Tag und Lernende als Kantonsbeitrag 1 (Beitrag SBFI), und das AWJF mit Fr. 70.-/Tag und Lernende als Kantonsbeitrag 2 (freiwilliger Beitrag), gesamthaft Fr. 160.-/Kurstag und Lernende. Diese Beiträge werden direkt an die Organisatorin der Kurse, die OdA Wald BL/BS/ SO, ausgezahlt.

4.3 Waldarbeiter/-in

Als Waldarbeiter/-innen gelten Personen ohne forstliche Grundbildung, die nachweislich Waldarbeiten ausführen. Führen forstlich ungelernte Personen Holzerntearbeiten im Wald in einem Auftragsverhältnis und gegen Entgelt aus, so ist das Absolvieren von 10 Kurstagen zur Arbeitssicherheit gemäss Art. 21a des Eidgenössischen Waldgesetzes obligatorisch (ergänzend: WaV Art. 34). Holzerntearbeiten umfassen das Fällen, Entasten, Einschneiden und maschinelle Rücken von Bäumen und Baumstämmen mit einem Brusthöhendurchmesser grösser als 20 Zentimeter. Als obligatorische (und einmalige) Ausbildung gelten die insgesamt 10 Kurstage des Basiskurses Holzernte (ehemaliges Modul E28) und des Weiterführungskurses Holzernte (ehemaliges Modul E29).

Details über das Kursobligatorium sind in Anhang E der Weisung aufgeführt.

Für die Kurse können Beiträge beim AWJF beantragt werden. Anhang B enthält einen Überblick über die beitragsberechtigten Kurse pro Zielgruppe, die Höhe der Beiträge, sowie die Art des Gesuchs.

Aktueller Beitrag: Fr. 145.- / Kurstag

Es werden nur Teilnehmende unterstützt, welche die in Anhang E (Abschnitt 4.2 Beitragsberechtigte) genannten Bedingungen erfüllen.

Folgende Bedingungen müssen ebenfalls erfüllt sein:
- Es werden Teilnehmende von Kursen unterstützt, wenn die Kursanbietenden von der Qualitätssicherungskommission der OdA Wald Schweiz (QSK Wald) anerkannt sind und die vorgegebenen Qualitätsstandards einhalten.
- Die Kurse müssen mit Kompetenznachweis abgeschlossen werden.

Um den Beitrag gemäss § 22 WaG SO und § 55 der Waldverordnung (WaV SO) geltend zu machen, ist nach Kursabschluss ein Gesuch an das AWJF einzureichen (Anhang A).

5 Weiterbildung

Der Kanton sorgt zusammen mit der OdA Wald BL/BS/SO und dem FPSO in der Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung Forstpersonal für die berufsorientierte Weiterbildung des Forstpersonals. Anhang B enthält einen Überblick über die beitragsberechtigten Kurse pro Zielgruppe, die Höhe der Beiträge, sowie die Art des Gesuchs.

5.1 Kurse der kantonalen Forstpersonal- oder Waldeigentümerverbände

Organisieren die kantonalen Verbände einen Kurs für das Forstpersonal, kann der Kanton Beiträge an die Kursdurchführung leisten. Die Beiträge gehen direkt an den Organisator des Kurses.

Aktueller Kantonsbeitrag: 30% der Restkosten (nach Abzug von Beiträgen Dritter).

Beitragsberechtigte Kosten sind:

- Aufwand für Vorbereitung und Kursdurchführung von Referent/-innen, Kursleiter/-innen und Instruktor/-innen
- Spesen und Reiseentschädigung für Referent/-innen, Kursleiter/-innen und Instruktor/-innen
- Miete für Instruktionsmaterial und Kosten für Kursunterlagen
- Kosten für Maschinen und Geräte
- Saalmieten inkl. Infrastruktur

Ein Beitragsgesuch ist vorgängig einzureichen. Die Beitragsberechtigung wird aufgrund des Gesuchs und der Belegsabrechnung geprüft.
Nicht beitragsberechtigt sind Weiterbildungen mit Exkursions- und/oder Besichtigungscharakter.

Anforderungen an die Belegsabrechnung:

- Kursausschreibung und Programm mit Kursinhalten und Kursziel
- Zusammenstellung der den Teilnehmenden abgegebene Kursunterlagen
- Teilnehmerliste mit Angaben zum Arbeitsort
- Kopien der Rechnungen und Zahlungsanweisungen
- Einzahlungsschein

Die Kursabrechnungen sind dem AWJF laufend zur Prüfung einzureichen. Die Auszahlungen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangsdatums beim AWJF und nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

5.2 Angebot durch WaldSchweiz

WaldSchweiz bietet nebst den Kursen, die in Kapitel 4.3 erwähnt sind, auch Kurse für Forstprofis an (z.B. sicheres Fällen im Totholz). Auch für Teilnehmende dieser Kurse können Beiträge gesprochen werden.

Aktueller Kantonsbeitrag: 60.- / Tag

Die Gesuche sind vorgängig mit dem offiziellen Gesuchsformular von WaldSchweiz einzureichen (Details siehe Anhang B). Das AWJF bestätigt die Beitragsberechtigung gegenüber WaldSchweiz. Die Kursabrechnung wird durch WaldSchweiz erstellt. WaldSchweiz stellt dem AWJF Fr. 60.- / Tag in Rechnung und verrechnet die verbleibenden Kosten den Teilnehmenden oder den Auftraggebenden direkt.

5.3 Angebot durch weitere Anbieter

Dieser Punkt bezieht sich auf Kurse im Waldbereich von Anbietern, die von der QSK Wald anerkannt sind, auf Hochschulkurse mit forstlichem Inhalt sowie auf Kurse zu forstlicher Arbeitssicherheit.

Aktueller Kantonsbeitrag: 60.- / Tag

Die Beitragsgesuche sind vorgängig mit dem Gesuchsformular des Kantons (Anhang C) mit Kursausschreibung und Programm inkl. Kursinhalten und Kursziel dem AWJF zur Prüfung einzureichen.

Es werden nur Kurse mit waldspezifischer Ausrichtung unterstützt. Bei Weiterbildungen auf Zertifikatsstufe CAS werden nur Module mit Waldbezug unterstützt. Wird bereits ein staatliches Stipendium geleistet, besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Bei positivem Bescheid kann nach Absolvierung des Kurses die Belegsabrechnung eingereicht werden.
Anforderungen:

- Bestätigung der Kursteilnahme
- Kopien der Rechnungen und Zahlungsanweisungen
- Einzahlungsschein

Die Auszahlungen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangsdatums beim AWJF und nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

6 Forstliche Praktika

Gemäss Art. 37 Abs. 3 WaG stellen die Kantone die benötigte Anzahl von Praktikumsplätzen zur Verfügung und sorgen für eine angemessene Entschädigung.
Für die Aufnahme und Finanzierung aller forstlichen Praktikanten/-innen im Kanton Solothurn ist der Wohnsitz der Person nicht massgebend.

6.1 Förster/-in HF

Das Praktikum richtet sich nach dem Rahmenlehrplan Waldwirtschaft dipl. Förster/-in HF. Auskünfte erteilen das Bildungszentrum Wald in Lyss (BZW Lyss) oder das AWJF. Die Praktikanten/-innen suchen ihre Praktikumsstelle selbständig. Sie werden durch das BZW Lyss betreut.

Finanzierung

Die Praktikanten/-innen werden durch den Forstbetrieb resp. die -unternehmung angestellt und entschädigt. Führt der/die Praktikant/-in Arbeiten für das AWJF aus, entschädigt das AWJF den Forstbetrieb resp. die -unternehmung anteilmässig.

6.2 Vorstudienpraktikum Waldwissenschaften (FH)

Das Praktikum richtet sich nach den „Richtlinien Vorstudienpraktikum“ für die Zulassung zum Studiengang Waldwissenschaften (BSc in Waldwissenschaften FH) an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen. Auskünfte zum Vorstudienpraktikum erteilt die HAFL direkt: www.hafl.bfh.ch. Die Personen suchen ihre Praktikumsstelle selbständig. Sie werden durch die HAFL betreut.

Aufgaben des Lehrbetriebes

Die Aufgaben des/der Praktikanten/-in sind in den Richtlinien Vorstudienpraktikum geregelt. Gegenüber dem AWJF ergeben sich für den Praktikumsbetrieb folgende Verbindlichkeiten:

- Vor Beginn des Praktikums reicht der Praktikumsbetrieb dem AWJF eine Kopie des unterzeichneten Praktikumsvertrags und den Lebenslauf des/der Praktikanten/-in ein.
- Die/der Praktikant/-in besucht die überbetrieblichen Kurse A (10 Tage), F (2 Tage) und D1 (4 Tage), wenn immer möglich mit den Lernenden der OdA Wald BL/BS/SO.
- Die Details regelt der Praktikumsbetrieb selbständig mit einem Praktikumsvertrag. Die Richtlinien der HAFL sind dabei zu beachten. Es steht dem Praktikumsbetrieb selbstverständlich frei, der/dem Praktikanten/-in zusätzliche Leistungen zu vergüten.
- Nach Abschluss des Praktikums werden dem AWJF die Dauer des Praktikums und die besuchten überbetrieblichen Kurse gemeldet.

Finanzierung

Das AWJF bezahlt dem Praktikumsbetrieb nach Abschluss des Praktikums 12 Monatslöhne aus, welche den Entschädigungsempfehlungen für Lernende Forstwart/-in EFZ im 1. Lehrjahr der OdA Wald BL/BS/SO entsprechen. Diese Entschädigung ist für die Deckung folgender Kosten gedacht:

- Entlöhnung der Arbeitsleistung
- persönliche Schutzausrüstung
- Kosten der obligatorischen überbetrieblichen Kurse
- Sozialbeiträge und Versicherungsleistungen.

Wird das Praktikum in Teilzeit absolviert und/oder vorzeitig abgebrochen, erfolgt eine anteilsmässige Auszahlung. Wird einer der überbetrieblichen Kurse nicht oder nicht vollständig besucht, wird pro versäumtem Kurstag CHF 100.- von der Entschädigung abgezogen. Bei Teilzeit oder Abbruch wird dieser Abzug ebenfalls anteilsmässig verringert.

Hinweis zum Vorstudienpraktikum

Das AWJF weist auf die Möglichkeit hin, eine normale, evtl. verkürzte 2-jährige Ausbildung in einem anerkannten Lehrbetrieb zu absolvieren. Dazu wird ein Lehrvertrag abgeschlossen.

Diese Lösung hat unter anderem den Vorteil, dass der/die Kandidat/-in nach zwei Jahren bereits einen Abschluss vorweisen kann, der alternativ den Zugang in die praktische Richtung des/der Försters/-in HF ermöglicht.

6.3 Forstliche Nachstudienpraktika

Diese Praktika sind für Absolventen/-innen des BSc und MSc in Waldwissenschaften (FH), BSc und MSc in Umweltnaturwissenschaften mit Vertiefung Wald-und Landschaftsmanagement (ETH) sowie weiterer forstlicher Hochschulabschlüsse vorgesehen.
Der kantonale Forstdienst ist gemäss Art. 29 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG) und Art. 37 der Waldverordnung (WaV) verpflichtet, geeignete Praktikumsstellen bereitzustellen und für eine befähigte Betreuung zu sorgen. Die Koordination unter den Kantonen läuft über die Konferenz der Kantonsförster/-innen (KoK). Die Details sind in der Charta – Praktika im Waldbereich geregelt (https://www.kwl-cfp.ch/kok/praktische-forstliche-weiterbildung).

Finanzierung

Grundsätzlich erfolgt die Anstellung und Finanzierung durch diejenige Organisation, für welche der/die Praktikant/-in hauptsächlich arbeitet. Beim AWJF gemäss den Regelungen im Gesamtarbeitsvertrag (GAV §§ 324-327) zu Lasten 3010001 K 1614.

Führt der/die Praktikant/-in grössere produktive Arbeiten für einen Forstbetrieb oder andere forstliche Organisationen aus, so ist diese Leistung dem Kanton anteilmässig zu entschädigen. Der Kanton wird seinerseits anteilsmässig entschädigungspflichtig, wenn der/die Praktikant/-in für ihn Leistungen erbringt, aber bei einem Forstbetrieb oder einer anderen Organisation angestellt ist.

Ausländische Praktikanten/-innen

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für inländische Praktikant/-innen.

Rolf Manser
Kantonsoberförster

Lydiane-Charlotte Meiwes
Kantonale Ausbildungsleiterin

Version 1.9.2024, ersetzt Version vom 1.1.2023

Quelle Titelbilder: WaldSchweiz 2024